

sicht über den göttlichen Glauben habe, die erforderlichen Entscheidungen treffe (Epp. 78. 76; vgl. Ep. 5). Der Papst stimmte der Abhaltung der Synode zu, forderte aber ausdrücklich, daß seine Legaten den Vorsitz führen sollten, was er als ein Recht derselben beanspruchte (Epp. 89. 93) und ferner, daß sein dogmatisches Schreiben allein als maßgebende Norm für die Glaubensentscheidungen gelten solle. So schrieb Leo an die Synode; so hatte er früher schon an Theodosius II. geschrieben (Ep. 44); so schrieb er wiederholt an den Kaiser Marcian, der unter dessen den Thron bestiegen hatte (Epp. 82. 90. 94). Die Glaubensfrage durfte somit von dem Concil nicht als eine offene, d. h. als eine durch den dogmatischen Brief noch nicht endgültig und auctoritativ entschiedene, von Neuem behandelt werden. Es stand demnach der Synode nicht frei, eine davon abweichende Glaubensentscheidung zu erlassen. Auf der Synode von Chalcedon, welche am 8. October 451 eröffnet wurde, führten der Vorschrift Leo's gemäß seine Legaten den Vorsitz und setzten Dioscur und seine Anhänger ab. In der zweiten Sitzung wurden das nicänische Glaubensbekenntniß mit dem Zusatz des Concils von Constantinopel, zwei Briefe Cyrills und endlich das dogmatische Schreiben Leo's verlesen und mit der Aclamation ausgenommen: „Das ist der Glaube der Väter, das der Glaube der Apostel. So glauben wir alle. Petrus hat durch Leo gesprochen.“ Der Brief Leo's galt bei der Synode als Glaubensnorm, von der sie nicht abweichen dürfe. Denn als die kaiserlichen Commissarien die Bischöfe aufforderten, ein schriftliches Bekenntniß aufzusetzen, erklärte die Synode wiederholt und einstimmig: „Eine andere Glaubenserklärung macht niemand; wir versuchen und wagen dieß nicht.“ Eine andere Glaubenserklärung aufzusetzen sei nicht erlaubt; auch der Canon verbiete es. Aus zwei Gründen also wies man es ab, eine neue Glaubensformel aufzustellen: erstens sei dieß gegen den kirchlichen Canon (der Synode von Ephesus), und zweitens sei vom Papst bereits die Entscheidung erlassen, welche für die Synode Glaubensregel und Vorschrift sei. — Indes gab es doch einige Bischöfe Illyriens und Palästina's, welche immer noch mit ihrer Unterschrift zögerten. Die Frage war aber nicht, ob einzelne Stellen im Briefe Leo's mit anderen Stellen in den Briefen Cyrills, die von Papst Cölestin und dem Ephesinum approbirt waren, übereinstimmten, sondern wie sie in Harmonie zu bringen seien. Es wurden dann einzelne Bischöfe, welche den Brief Leo's schon unterschrieben hatten, beauftragt, die noch zögernden in der Wohnung des Bischofs Anatolius des Nähern zu unterrichten. „Die Commission hatte also weder den Auftrag noch die Absicht, den Brief Leo's einer Prüfung, deren Resultat Annahme oder Verwerfung sein könnte, zu unterziehen. Der Zweck der Commission ergibt sich deutlich aus den Worten: . . . ἵνα οἱ ἀμφισβᾶλλοντες διδάχθωσιν . . . τὸς

διδασκαλίαν τῶν ἀμφισβᾶλλομένων, und die Absicht der Mitglieder erhellt genügend daraus, daß sie alle bereits schriftlich ihre Zustimmung zum Briefe Leo's gegeben hatten“ (Katholik 1872, I, 141 f.). Diejenigen, welche jetzt unterrichtet wurden, erklärten später ihre Zustimmung. — In der dritten Sitzung wurde der Brief Leo's in schriftlicher namentlicher Abstimmung von der Synode ohne eine vorausgehende synodale Prüfung angenommen. Als Grund wurde angegeben, die darin enthaltene Lehre stimme überein mit der Lehre der drei vorausgehenden allgemeinen Synoden, was allerdings eine Art Prüfung für den Einzelnen voraussetzte. Zu dieser Prüfung, oder richtiger, Vergleichung waren die Bischöfe in ihrer Eigenschaft als Glaubensrichter nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet; dieselbe involvirte aber keineswegs ein Recht, die päpstliche Entscheidung eventuell auch zu verwerfen zu können. — Noch einmal drohte dem Glauben eine ernstliche Gefahr, als in der fünften Sitzung die Auctorität der Concilsväter für eine zweideutige Formel sich entscheiden zu wollen schien. Das entschiedene Auftreten der päpstlichen Legaten rettete die Orthodoxie, indem sie die Synode vor die Alternative stellten: entweder Verwerfung einer von Leo's Lehre materiell abweichenden Formel, oder augenblickliche Auflösung der Synode. Der Glaube Leo's siegte; von demselben wollte und durfte die Synode nicht abweichen. Wer aber hätte einer Concilsmehrheit gegenüber eine solche Alternative aufstellen dürfen als der mit apostolischer Auctorität ausgestattete Legat? Petrus hatte durch Leo gesprochen und Leo durch seinen Legaten. — In der Folgezeit gab das Chalcedonense noch oft genug Veranlassung, daß der Primat in Action treten mußte. Es hat jedoch hier keinen Zweck, dieß wie auch die spätere Geschichte des Papstthums weiter zu verfolgen. Die Auffassung des christlichen Alterthums über diesen Gegenstand ist klar. Man dachte sich den Apostelfürsten Petrus als in seinen rechtmäßigen Nachfolgern auf dem Stuhle von Rom fortlebend und fortregierend, als obersten Gesetzgeber in Sachen des Glaubens und der kirchlichen Disciplin, als höchsten Wächter und Lehrer der Orthodoxie, als höchste richterliche Instanz in der Kirche, und dieß alles insolge göttlicher Bestimmung. Eben das ist auch die Lehre, welche das Vaticanum definiert hat.

C. Belämpfung des Primates der römischen Päpste. Geläugnet wurde der Primat des hl. Petrus und seiner Nachfolger, der römischen Bischöfe, während des ganzen christlichen Alterthums nie. Gelegentliche Mißachtung einer päpstlichen Entscheidung, Widerspruch gegen dieselbe, Aufsehung gegen den einzelnen Träger der Gewalt Ungehorsam gegen die von Gott gesetzte Auctorität ist noch nicht formelle Läugnung derselben. Von der griechischen Kirche wurde die Primatialgewalt der Bischöfe von Alt-Rom auch damals nicht geläugnet, als sie sich in unselbigem Schisma von der